



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales  
80792 München

Gemeinsame Einrichtungen  
Kommunale Jobcenter  
Landkreise  
kreisfreie Städte  
Regierungen

NAME  
Lisa Fickert

nachrichtlich:

Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales  
Bundesagentur für Arbeit  
- Regionaldirektion Bayern -  
Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Landkreistag  
LAG öffentliche/freie Wohlfahrtspflege  
LAG freie Wohlfahrtspflege / TB Familie  
Kommunaler Prüfungsverband  
Landessozialgericht

Laut E-Mail-Verteiler

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

S9/6074.04-1/542

12.01.2023

**Vollzug des SGB II; hier: Ausgewählte Fragestellungen anlässlich der  
Unterbringung und Leistungsgewährung für ukrainische Flüchtlinge**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgenden Hinweise ersetzen unser AMS vom 18.08.2022. Die Änderungen sind durch Randstrich gekennzeichnet. Sie finden dieses AMS in Kürze auch unter der Adresse <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>.

**A. Fragen zu Vollverpflegung, Energiekosten und anderem in Gemeinschaftsunterkünften sowie in Hotels und Pensionen**

**Zu Gemeinschaftsunterkünften erreichte uns folgende Fragestellung:**

„In Vorbereitung des geplanten Rechtskreiswechsels der ukrainischen Geflüchteten bitten wir um Klärung folgender, sich aus der örtlichen Praxis ergebende, Fragestellungen: In der hiesigen städt. Gemeinschaftsunterkunft werden aktuell ca. 145 ukrainische Flüchtlinge mit von der Stadt gestellter Verpflegung über ein Catering voll verpflegt. Im SGB II ist es nach aktueller Rechtslage und deren Auslegung durch die Sozialgerichtsbarkeit weder möglich, Leistungsberechtigte zur Teilnahme an einer solchen Gemeinschaftsverpflegung zu verpflichten und den Regelbedarf zu kürzen noch bei Vollverpflegung Teile des Regelbedarfs an Dritte zu zahlen (BSG 16.12.2008 - B 4 AS 9/08 R und 18.6.2008 - B 14 AS 22/07 R). Wie ist aus Sicht der Fachaufsicht zu verfahren? Ist eine Änderung der Rechtslage geplant oder ist auch bei aus öffentlichen Geldern finanzierter Vollverpflegung der volle Regelbedarf an die Leistungsberechtigten ausnahmslos auszu zahlen?

Analog stellt sich die Frage bei den im Regelbedarf enthaltenen Energiekosten.

In den Gemeinschaftsunterkünften gibt es einen vorgegebenen Mindeststandard für die Ausstattung mit Möbeln und Haushaltsgegenständen, der jedoch wegen des Massenzuzugs der Flüchtlinge und Lieferengpässen teils noch nicht oder nicht in entsprechender Qualität besteht. Wir rechnen daher – auch durch die dahingehende Beratung durch die entsprechenden Beratungsstellen - mit einer Vielzahl von Anträgen auf Erstaussattung nach § 24 Abs. 3 SGB II. Sind in der Folge Leistungsberechtigte nach dem SGB II auf die vorrangige Ausstattungspflicht des Unterkunftsträgers zu verweisen oder sind Erstaussattungen zu gewähren, wenn notwendige Möbel nicht vorhanden sind?

Im Übrigen beabsichtigen wir entsprechend § 41 Abs. 3 Satz 1 SGB II ausnahmslos, den Leistungsanspruch für ein zu Jahr zu entscheiden.

**Zu privat angemieteten Hotelzimmern und Pensionen / Beherbergungsverträgen erreichten uns vergleichbare Fragestellungen.** Zum Teil beinhalten die Verträge verpflichtend eine Verpflegung. In einigen Konstellationen werden die Verpflegungskosten nicht einmal gesondert ausgewiesen.

## **B. Stellungnahme StMAS**

### **I. Vollverpflegung und Energiekosten**

Eine **diesbezügliche Änderung der Rechtslage in Bezug auf Gemeinschaftsunterkünfte ist vom Gesetzgeber nicht geplant**. Eine Kürzung des Regelbedarfs um die Kosten der erhaltenen Vollverpflegung / Energieversorgung oder Anrechnung als zu berücksichtigende Einnahme ist daher nicht möglich.

Wir weisen darauf hin, dass der Vollzug in den gemeinsamen Einrichtungen insoweit der Bundesagentur für Arbeit, die Aufsicht dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales obliegt. Bezüglich der kommunalen Jobcenter wird hinsichtlich der Thematik „Verpflegungskosten **nicht** als Teil der Kosten der Unterkunft und Heizung“ auf die Vollzugshinweise „Verpflegung in Gemeinschaftsunterkünften; Erstattungsanspruch nach § 74 Abs. 5 SGB II i.V.m. § 104 SGB X“ aufzurufen unter <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>, dort Gliederungsziffer 6 f., verwiesen.

Die Betreiber der Gemeinschaftsunterkünfte können den in der Unterkunft lebenden Geflüchteten die Kosten der Verpflegung oder Energieversorgung jedoch unter bestimmten Voraussetzungen in Rechnung stellen und so einen Ersatz der entstandenen Kosten erzielen.

Auch im Falle der privaten Anmietung von Hotelzimmern oder des Abschlusses von Beherbergungsverträgen kann zugleich eine verpflichtende Verpflegung beinhaltet sein.

#### **1. Übernahme als unausweichliche Zusatz-Kosten im Rahmen der KdU**

Diese Kosten stellen, sofern sie in Form von unausweichlichen Zusatz-Kosten ergehen, Kosten der Unterkunft i.S.v. § 22 Abs. 1 SGB II dar. Vgl. hierzu unsere Vollzugshinweise „Bedarfe für Unterkunft und Heizung; hier: Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen, Leistungsbedingungen und Verfahrensfragen (04.11.2021)“, dort Ziff. VI.5, veröffentlicht unter <https://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>.

„Als Kosten der Unterkunft können Aufwendungen für Sach- oder Dienstleistungen angesehen werden, die zwar ihrer Art nach nicht dem Grundbedürfnis „Wohnen“ dienen, aber

**mit der Unterkunft derart verknüpft sind, dass die Unterkunft ohne diese Aufwendungen nicht erlangt oder erhalten werden kann, wenn sie nicht zur Disposition des Leistungsberechtigten stehen und in diesem Sinne einen unausweichlichen Kostenfaktor der Wohnung darstellen** (BSG, Urt. v. 14.04.2011 - 8 SO 19/09 R; LSG Bayern, Urt. v. 29.04.2020 – L 11 AS 656/19).

Damit sind auch „Sonderleistungen“ bzw. „Zuschläge“ als Unterkuftsbedarf anzuerkennen, wenn die Unterkunft nur so erhältlich war (und sich die Kosten auch so noch innerhalb des Rahmens der Angemessenheit halten). Der Leistungsberechtigte kann in einem Fall, in dem das Nutzungsentgelt notwendiger Bestandteil der Kosten ist, den Aufwendungen regelmäßig nicht ausweichen. Sind Aufwendungen mit der Unterkunft rechtlich und tatsächlich derartig verknüpft, sind sie daher zu übernehmen.

Aus diesem Grund können beispielsweise neben Betriebskosten (z.B. Haushaltsenergie) auch Aufwendungen für Kücheneinrichtung, Möbel, Keller, Garage (LSG Bayern, Urt. v. 29.04.2020 – L 11 AS 656/19), Stellplatz, Kabel- oder Sat-Anschluss, Gemeinschaftsantenne, aber auch für Bewachung, Verköstigung, Betreuung, Hausmeister, Wäschedienst (z.B. in einer Flüchtlingsunterkunft) etc. anerkennungsfähig sein. **Dieser Grundsatz gilt selbst dann, wenn im Regelbedarf (§ 20 SGB II) ein entsprechender Anteil enthalten ist** (BSG, Urt. v. 7.5. 2009 – B 14 AS 14/08 R). Bei einer Inklusivmiete, in der auch die Stromkosten enthalten sind, sind die Leistungen für die Unterkunft daher nicht um einen aus dem Regelbedarf ermittelten Anteil für Haushaltsenergie zu kürzen (BSG, Urt. v. 24.11.2011 - B 14 AS 151/10 R). Dies gilt auch für entsprechende Benutzungsgebühren in staatlichen oder kommunalen Unterkünften.

Das BMAS hat unsere oben dargelegte Rechtsauffassung in der Vergangenheit geteilt, lehnt sie nun aber in Bezug auf Verpflegungskosten ab und hält eine Übernahme der Verpflegungskosten im Wege der KdU generell für unberechtigt. Wir halten an unserer Auffassung fest, präzisieren unsere Auffassung hinsichtlich der besonderen Konstellation der Verpflegungskosten allerdings (nachfolgend Ziff.2); zudem ergänzen wir unsere Haltung hinsichtlich der Beteiligung öffentlicher-rechtlicher Träger (nachfolgend Ziff. 3).

## 2. Verpflegungskosten

In Bezug auf Verpflegungskosten ist wie folgt zu differenzieren:

- Wenn Verpflegungskosten **als unausweichliche Zusatz-Kosten ausgestaltet** werden und zugleich **quantifizierbar** sind, sind die Kosten der Unterkunft (ggf. anteilig, sofern Höhe des Regelbedarfsanteils überschritten wird) um den im Regelbedarf enthaltenen Verpflegungsteil zu mindern. Die Annahme einer **Quantifizierbarkeit** der in Rechnung gestellten Kosten setzt bei den Verpflegungskosten voraus, dass eine **Vollverpflegung** geleistet wird **und zudem auch im Bedarfsfall** – etwa bei Abwesenheiten während des Tages wegen der Wahrnehmung von Lernangeboten oder Praktika an einem anderen Ort als dem Ort der Unterkunft – **auch außerhalb der Unterkunft zur Verfügung gestellt** bekommt (z. B. durch Lunchpakete).
- Sofern die Verpflegungskosten **als unausweichliche Zusatz-Kosten ausgestaltet** werden, aber **nicht quantifizierbar** sind, sind die Kosten in voller Höhe als Kosten der Unterkunft anzuerkennen.
- Wenn die Kosten der Verpflegung **nicht den Kosten der Unterkunft** zuzurechnen sind, sind sie **aus dem Regelbedarf zu bestreiten**.

### Erläuterung des Vorstehenden:

Bei den **Verpflegungskosten, soweit diese mit den weiteren Unterkunfts-kosten unausweichlich verknüpft sind**, handelt es sich um einen **Sonderfall**, da die Verpflegungskosten – im Gegensatz zu vielen anderen unausweichlichen Zusatz-Kosten für Unterkünfte – bereits **mit einem entsprechenden Teil im Regelbedarf** berücksichtigt sind. Daher kann **nach Feststellung, dass** es sich um **unausweichliche Zusatz-Kosten** für die Unterkunft handelt – in einem **weiteren Schritt** – die Rechtsprechung des BSG (BSG vom 27.02.2008 – B 14/11b AS 15/07 R) zum Umgang mit Kosten, die sich sowohl im Regelbedarf, als auch als Teil der Kosten der Unterkunft niederschlagen (Warmwasserkosten nach alter Rechtslage), unseres Erachtens angewendet werden.

Die **grundsätzliche Ablehnung des BSG einer solchen Herausrechnung** aufgrund der gesetzlich nicht vorgesehenen individuellen Bedarfsermittlung (BSG vom 24.11.2021

– B 14 AS 151/10 R) **greift unseres Erachtens** aufgrund des Sonderfalls der vorliegenden Konstellation **nicht**. Dennoch sind insbesondere bei der Quantifizierbarkeit strenge Anforderungen zu stellen.

Das BSG führt in seiner Entscheidung vom 27.02.2008 (B 14/11b AS 15/07 R) in Rn. 20 aus wie folgt:

*„Grundsätzlich besteht damit gemäß § 22 Abs. 1 SGB II - im Rahmen der Angemessenheit - ein Anspruch auf Übernahme der vollständigen und tatsächlichen Kosten für die Bereitstellung von Warmwasser. Allerdings besteht dieser Anspruch auf Übernahme der Kosten der Unterkunft nur, soweit der Bedarf nicht bereits anderweitig gedeckt ist. Dies ist hier der Fall. Die Kosten der Warmwasserbereitung sind bereits von der Regelleistung gemäß § 20 SGB II umfasst. Diese können daher nicht zweifach gedeckt werden: Im Rahmen der Regelleistung gemäß § 20 Abs. 2 SGB II und im Rahmen der Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II.“*

Das BSG ordnet somit die **Warmwasserkosten** (nach der alten Rechtslage) grundsätzlich einmal **beiden Bereichen zu**: Regelbedarf und KdU. **In einem nächsten Schritt** trifft es sodann eine **Entscheidung bzgl. der Vor- und Nachrangigkeit der Ansprüche** zueinander. Es kann sich nur um KdU handeln, soweit der Bedarf nicht bereits anderweitig gedeckt ist. Auch diese Ausführungen setzen bereits denotwendig voraus, dass diese Kosten grundsätzlich beiden Bereichen zuzuordnen sind. **Hinsichtlich dieses Punktes können die Wertungen des BSG-Urteils auch für die vorliegende Konstellation gängig gemacht werden**: Die reinen Verpflegungskosten sind in bestimmter Höhe bereits Teil des Regelbedarfs. Über die Verknüpfung im Mietvertrag zu unausweichlichen Zusatz-Kosten werden sie auch zu KdU.

Des Weiteren wird im BSG-Urteil in Rn. 26 ausgeführt:

*„Ist es über die Einrichtung getrennter Zähler oder sonstiger Vorrichtungen technisch möglich, die Kosten für Warmwasserbereitung konkret zu erfassen, so sind auch diese konkreten Kosten von den geltend gemachten Kosten der Unterkunft gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II abzuziehen. Auch dies liegt in der Logik des Systems der Regelleistung. In dem Moment, in dem eine konkrete Erfassung der Kosten der Warmwasserbereitung möglich ist, obliegt es der Selbstverantwortung*

und dem Selbstbestimmungsrecht des Grundsicherungsempfängers, seinen Warmwasserverbrauch zu steuern.

Dies ist **in der vorliegenden Konstellation** bei den Verpflegungskosten gerade **nicht der Fall**. Es **obliegt nicht der Selbstverantwortung oder dem Selbstbestimmungsrecht des Grundsicherungsempfängers, ob bzw. in welcher Höhe die Kosten entstehen**. Vielmehr ist davon auszugehen, dass im Mietvertrag festgehalten ist, dass die **Verpflegungskosten in feststehender und gleichbleibender Höhe** entstehen, ohne dass der Leistungsberechtigte hierauf einen Einfluss nehmen und die Kosten z.B. durch geringe Inanspruchnahme beeinflussen könnte.

Demnach können auch unter Zugrundelegung der Rechtsprechung zu den Warmwasserkosten nach alter Rechtslage **allenfalls die KdU um den im Regelbedarf vorgesehenen Anteil für die Verpflegungskosten gemindert werden**, da nur insoweit bereits eine Deckung der Kosten stattfindet und die Kostenhöhe im Übrigen nicht dem Einfluss des Leistungsberechtigten obliegt.

Es besteht auch lediglich in Höhe der im Regelbedarf vorgesehenen Kosten für Verpflegung das Risiko einer Ungleichbehandlung aufgrund einer Begünstigung im Vergleich mit anderen Leistungsberechtigten. Soweit die KdU um die im Regelbedarf vorgesehenen Verpflegungsanteile gemindert werden können, steht hinsichtlich weiterer, den **Regelbedarf übersteigender Verpflegungskosten** dem insoweit **gewährten KdU-Bedarf** (inkl. Verpflegungskosten) eine **zu erfüllende Forderung** aus dem Mietvertrag **gegenüber**, ohne dass für diesen Teil auch entsprechende Leistungen im Regelbedarf vorgesehen wären. **Dieser feststehenden Kostenbelastung** als Teil des Unterkunftsbedarfs **stehen andere Leistungsberechtigte** (die keine entsprechend verknüpften Unterkunfts-kosten haben) **nicht gegenüber**.

Dies unterscheidet die vorliegende Konstellation auch von derjenigen, die der Gesetzgeber bei Schaffung des § 65 Abs. 1 SGB II und dem damit verfolgten Ziel der Vermeidung von Ungleichheiten bei der Leistungsgewährung vor Augen hatte. Bei diesem ging es um den Erhalt **kostenloser** Verpflegung bei gleichzeitigem Erhalt des entsprechenden Regelbedarfsanteils. Vorliegend steht der erhaltenen Verpflegung jedoch zwingend auch eine Kostenbelastung gegenüber.

Auch aufgrund der **Funktion der Kosten der Unterkunft und Heizung**, das **physische Existenzminimum zu sichern**, kann eine Minderung in diesen Fällen höchstens bis zu dem im Regelbedarf vorgesehenen Anteil für Verpflegung vorgenommen werden. Sofern der Leistungsberechtigte die Kostenhöhe, wie obenstehend bereits ausgeschlossen, nicht durch ggf. sparsames Verhalten, sondern nur durch einen Umzug erzielen kann, ist der **üblichen Systematik der KdU** folgend die Prüfung der Angemessenheit (soweit aktuell möglich) durchzuführen.

Hierbei sind die Maßstäbe zur Beurteilung der generell-abstrakten Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft allein wegen der unausweichlichen Zusatz-Kosten i.d.R. nicht zu modifizieren. Die notwendigen Feststellungen betreffen die örtlichen Gegebenheiten des Wohnungsmarktes und haben sich zur Vermeidung eines Zirkelschlusses nicht auf Wohnungen zu beschränken, die gewissermaßen ein besonderes Ausstattungsmerkmal aufgrund der unausweichlichen Zusatz-Kosten beinhalten (vgl. auch BSG vom 14.04.2011 B 8 SO 19/09 R).

Sofern die Gesamtkosten die abstrakten Angemessenheitswerte überschreiten, ist die konkrete Angemessenheit zu prüfen und ggf. ein Kostensenkungsverfahren durchzuführen. Auch hierdurch wird eine Gleichbehandlung mit anderen Leistungsberechtigten erzielt.

Gemäß Urteil des BSG vom 24.11.2011 (B 14 AS 151/10 R) erfordert jede Kürzung des Bedarfs, der sich aus dem Regelbedarf **und** den tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung, soweit diese angemessen sind, zusammensetzt, eine **begründete Herleitung** dieses Kürzungsbetrages. Zu beachten sind zudem auch die im Urteil des BSG vom 14.04.2011 (B 8 SO 19/09 R) aufgestellten Grundsätze. Demnach ist zwingende Voraussetzung, dass die Kosten **identisch mit den im Regelbedarf hierfür vorgesehenen Kosten und damit quantifizierbar** sind. Fehlt es an einer Quantifizierbarkeit, sind die Verpflegungskosten vollständig als KdU anzuerkennen.

Die Annahme einer **Quantifizierbarkeit** der in Rechnung gestellten Kosten setzt bei den Verpflegungskosten voraus, dass eine **Vollverpflegung** geleistet wird **und zudem auch im Bedarfsfall** – etwa bei Abwesenheiten während des Tages wegen der Wahrnehmung von Lernangeboten oder Praktika an einem anderen Ort als dem Ort der Unterkunft – **auch außerhalb der Unterkunft zur Verfügung gestellt** bekommt (z. B. durch Lunchpakete). Insoweit sind hier die Ausführungen in der Gesetzesbegründung zur Einführung



des § 65 Abs. 1 SGB II heranzuziehen (BT-Drs. 18/8909, S. 34), soweit es darum geht, welche Anforderungen an die geleistete Verpflegung zu stellen sind, um den entsprechenden Regelbedarfsanteil dem Leistungsberechtigten – in einem ersten Schritt (vor der dortigen Überleitung auf den Unterkunftsträger) – vollständig zu entziehen.

Diese Anforderung ist auch nach unserem Dafürhalten systemgerecht, da bei einer nur teilweise zur Verfügung gestellten Verpflegung eine Quantifizierung mit dem im Regelbedarf vorgesehenen Anteil nicht möglich wäre. Der entsprechende Regelbedarfsanteil sieht einen festen monatlichen Betrag für die Verpflegung vor, welcher durch den Gesetzgeber nicht auf einzelne Mahlzeiten aufgeteilt wurde. Insoweit kann auch im Vollzugswege und unter Berücksichtigung der angeführten BSG-Rechtsprechung keine solche Aufteilung und Kürzung der KdU erfolgen.

Sofern aufgrund fehlender Quantifizierbarkeit eine Übernahme als KdU vorzunehmen ist, bleibt es jedoch auch weiterhin (soweit aktuell möglich) bei der Durchführung einer Angemessenheitsprüfung und der ggf. Durchführung eines Kostensenkungsverfahrens. Insoweit wird auch hier eine Ungleichbehandlung mit anderen Leistungsberechtigten vermieden.

### **3. Beteiligung öffentlich-rechtlicher Träger auf Vermieterseite**

**Handelt es sich um Konstellationen, in denen auf Vermieterseite ein öffentlich-rechtlicher Träger eingebunden ist (so z.B. im Fall der Gemeinschaftsunterkünfte oder Anmietung von Hotelzimmern unmittelbar durch die Kommune), sind solche Gestaltungen möglichst zu vermeiden:**

Der öffentliche Träger kann auf die Vertragsgestaltung und die Entscheidung, ob es sich um ausweichliche Zusatz-Kosten im Sinne des Vorstehenden und damit Kosten der Unterkunft handelt, bestimmenden Einfluss nehmen. Der öffentliche Träger hat zu berücksichtigen, dass die dargestellte **Gestaltung dazu führt, dass an sich dem Regelbedarf zuzuordnende Bedarfe den KdU zugeordnet und somit durch zusätzliche SGB II-Leistungen ausgeglichen werden. Das ist unter Gleichbehandlungsgesichtspunk-**

**ten gegenüber anderen Leistungsberechtigten problematisch und daher grundsätzlich unerwünscht. Keinesfalls darf eine solche Gestaltung missbraucht werden, um letztlich eine Bundesbeteiligung zu erzwingen.**

**Zur Verhinderung von unerwünschten Vertragsgestaltungen und Vermeidung von möglichen Schadensersatzansprüchen des Bundes gegenüber den öffentlich-rechtlichen Trägern oder gegenüber ihren Aufsichtsstellen** weisen wir darauf hin, dass **Kosten nur unter folgenden alternativen Voraussetzungen** mit der Unterkunft **derart verknüpft werden dürfen**, dass die Unterkunft ohne diese Aufwendungen nicht erlangt oder erhalten werden kann:

- Die Aufwendungen sind von den Unterkunftskosten nicht trennbar bzw. herauslösbar. Dies ist auch dann anzunehmen, wenn eine Trennbarkeit nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand möglich wäre.
- **Oder:** Andere, gewichtige Gründe des Einzelfalls, die eine solche Ausgestaltung zwingend notwendig machen, liegen vor.

Hinsichtlich der Verpflegungskosten wird im Regelfall eine Untrennbarkeit nicht vorliegen. Bezüglich der kommunalen Jobcenter wird auf die Vollzugshinweise „Verpflegung in Gemeinschaftsunterkünften; Erstattungsanspruch nach § 74 Abs. 5 SGB II i.V.m. § 104 SGB X“ aufzurufen unter <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>, dort Gliederungsziffer 6 f., verwiesen.

#### **4. Staatliche Unterkünfte, für die Gebühren nach der DVAsyl erhoben werden**

Bei der Gebührenerhebung nach der DVAsyl wird nicht zwischen einer Gebühr für die (staatliche) Unterkunft und für die Haushaltsenergie differenziert; es wird stattdessen eine Einheitsgebühr festgesetzt. Dies hat zur Folge, dass diese Benutzungsgebühr nach § 23 DVAsyl grundsätzlich vollständig (d.h. ohne Abzug) als Kosten der Unterkunft und Heizung Berücksichtigung findet. Vgl. auch hierzu unsere o. g. Vollzugshinweise aaO.

Für die Erhebung von Auslagen der Verpflegung besteht mit § 24 DVAsyl eine gesonderte Rechtsgrundlage. Soweit einer kostenpflichtigen Person staatlich zurechenbar Vollverpflegung zur Verfügung gestellt wird, richten sich die Auslagen für die Verpflegung

gem. § 24 Satz 1 DVAsyl nach dem jeweils zugrundeliegenden Vertrag zur Sicherstellung der Verpflegung. Die Auslagen werden pro Monat gem. § 24 Satz 2 DVAsyl auf die Höhe der jeweiligen Beträge für den Bereich Nahrungsmittel und Getränke der Abteilung 1 und 2 des § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz gedeckelt, die Kosten sind vom Regelbedarf zu bestreiten.

## **5. Gebührensatzungen für kommunale Unterkünfte**

Kreisfreien Gemeinden obliegt es selbst, Gebührensatzungen für kommunale Unterkünfte zu erlassen. Diese können mit derselben Folge ebenfalls so ausgestaltet werden, dass die Energiekosten von der Gebühr umfasst sind. Auch bezüglich der Auslagen der Verpflegung kann eine mit der DVAsyl vergleichbare Regelung geschaffen werden.

## **II. Erstausrüstung**

Sofern mit Eintritt in den Rechtskreis des SGB II die Ausstattung der Gemeinschaftsunterkunft unzureichend ist und notwendige Möbel nicht vorhanden sind, besteht unter den regulären Voraussetzungen ein Anspruch auf Erstausrüstung gemäß § 24 Abs. 3 SGB II. Eine vorrangige Ausstattungspflicht des Unterkunftsträgers besteht nicht.

## **III. Bewilligungszeitraum**

Die Leistungen sollen in der Regel abschließend für einen Zeitraum von längstens sechs Monaten bewilligt werden. Insoweit verweisen wir auf die BA-Weisung zur „Bearbeitung von Fällen mit Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG oder entsprechender Fiktionsbescheinigung“. Die darin zugrunde gelegte Rechtsauffassung wird geteilt.

Wir weisen darauf hin, dass der Vollzug in den gemeinsamen Einrichtungen insoweit der Bundesagentur für Arbeit, die Aufsicht dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales obliegt.

## **C. Fragen zur Haushaltsgemeinschaft mit nicht SGB II-leistungsberechtigten Ukrainer/innen**

„Zuletzt hat das Jobcenter verstärkt Anfragen von Beziehern von Leistungen nach dem SGB II erhalten, in denen nachgefragt wurde, ob Teile des Wohnraums an ukrainische

Flüchtlinge überlassen werden können. In diesem Zusammenhang wurde auch nachgefragt, welche Auswirkungen dies auf die Höhe des Leistungsanspruchs nach SGB II zur Folge hat.

Nach der geltenden Rechtslage [Ergänzung StMAS: Die Anfrage wurde zur Zeit der grundsätzlichen Anwendung des AsylbLG auf ukrainische Flüchtlinge gestellt] handelt es sich bei den aufzunehmenden ukrainischen Flüchtlingen um Haushaltsmitglieder, da diese keiner Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II zuzuordnen sind und selbst keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben. Nach dem Kenntnisstand des Jobcenters ist derzeit zwischen den Kommunen und dem Freistaat Bayern in Abstimmung, ob und ggf. in welcher Höhe Kosten der Unterkunft für ukrainische Flüchtlinge im Rahmen des AsylbLG erbracht werden, sofern keine Unterbringung in einer Sammelunterkunft erfolgt.

Nach der Rechtsauffassung des Jobcenters muss der Bedarf nach § 22 SGB II bei den Beziehern von Leistungen nach dem SGB II um die entsprechenden Mietanteile der ukrainischen Flüchtlinge gemindert werden. Dies hat unabhängig davon zu erfolgen, ob für die ukrainischen Flüchtlinge eine Finanzierung des Mietanteils auf anderem Weg, z.B. den Bezug von anderen Sozialleistungen wie dem AsylbLG möglich ist.

Wir bitten daher um Mitteilung, ob Ihrerseits der Rechtsauffassung des Jobcenters gefolgt wird oder ob hier aufgrund der aktuellen Lage und der fraglichen Kostenübernahme im Rahmen des AsylbLG eine abweichende Regelung angezeigt ist.“

#### **D. Stellungnahme StMAS**

##### **I. Allgemeine Hinweise zur Unterbringung ukrainischer Flüchtlinge**

In Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration möchten wir zunächst folgende allgemeine Hinweise zur Unterbringung ukrainischer Flüchtlinge geben.

Für allgemeine Informationen über Hilfen in der Ukraine Krise steht die Homepage <https://ukraine-hilfe.bayern.de> zur Verfügung. Dort wird auch auf die Webseite der Bundesregierung <https://www.germany4ukraine.de> mit weiteren Informationen verlinkt, die deutschlandweit über die Kooperationspartner #Unterkunft-Ukraine und Airbnb.org Wohnungsbörsen organisiert.

Personen, die aus der Ukraine geflüchtet sind, können ab 1. Juni 2022 grundsätzlich Leistungen nach dem SGB II bzw. XII erhalten. Voraussetzung hierfür ist die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung bzw. die Aushändigung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG. Personen, die ab dem 1. Juni 2022 erstmals ein Schutzgesuch geäußert haben und AsylbLG-Leistungen begehren, sind bis dahin grundsätzlich leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), § 1 Abs. 1 Nr. 1a AsylbLG. Dies gilt solange, bis die Voraussetzungen des ab 01.06.2022 geregelten Rechtskreiswechsels in das SGB-Regime vorliegen und der Rechtskreiswechsel vollzogen wird.

Wir weisen darauf hin, dass die Weisungsbefugnis gegenüber den gemeinsamen Einrichtungen insoweit bei der Bundesagentur für Arbeit liegt. Insoweit wird auf die Fachliche Weisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 74 SGBII „Bearbeitung von Fällen mit Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG oder entsprechender Fiktionsbescheinigung“, aufzurufen unter [Weisungen nach Rechtsnormen - Bundesagentur für Arbeit \(arbeitsagentur.de\)](https://www.arbeitsagentur.de), verwiesen. Wir teilen die darin geäußerte Rechtsauffassung und bitten die kommunalen Jobcenter um entsprechende Anwendung.

Wenn und soweit ein **entsprechender Bedarf besteht**, die Personen also nicht selbst über ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen, wird im AsylbLG-Bezug unter anderem der notwendige, d.h. der das physische Existenzminimum betreffende Bedarf, darunter auch der Bedarf nach Unterbringung, gedeckt (sog. Grundleistungsbezug). **Zuständig** hierfür ist der sog. örtliche Träger, also die **kreisfreie Stadt oder der Landkreis**.

Die betreffenden Personen sind nicht verpflichtet, im ANKER oder einer sonstigen Asylunterkunft zu wohnen. Wenn sie eine Unterkunft benötigen, erhalten sie diese, sie können aber auch privat bei Bekannten/Verwandten oder in selbst angemieteten Wohnun-

gen leben. Wenn sie eine Wohnung selbst anmieten, trägt der örtliche Träger die Mietkosten, sofern diese **angemessen** sind. Für die Prüfung ist die **Vorlage eines Mietvertrages** beim zuständigen örtlichen Träger erforderlich. Wenn die Person selbst genug Geld hat, ist sie verpflichtet, dieses zur Deckung ihrer Bedarfe, etwa auch der Unterkunft, einzusetzen und ggf. die Miete selbst zu bezahlen.

Die ggf. Vereinbarung und darauf gestützte Zahlung einer (Unter-)Miete an den die **Unterkunft bereitstellenden SGB II-Leistungsberechtigten** obliegt der gewählten vertraglichen Ausgestaltung zwischen den (Unter-)Mietvertragsparteien (also den Geflüchteten und den die Unterkunft bereitstellenden SGB-II-Leistungsberechtigten selbst).

Ergänzend weisen wir noch darauf hin, dass je nach gewählter Dauer und den vorliegenden Wohnverhältnissen auch die Vermieterin bzw. der Vermieter in die Entscheidung einer Untervermietung einzubinden ist.

## **II. Kosten der Unterkunft für SGB II-Leistungsbeziehende**

Die nachfolgenden Darstellungen gelten **unabhängig davon**, ob die Personen, die aus der Ukraine geflüchtet sind, Leistungen nach dem AsylbLG oder nach dem SGB II erhalten. Vielmehr ist maßgeblich, ob zwischen den ukrainischen Flüchtlingen und dem bzw. der Unterkunft bereitstellenden SGB II-Leistungsberechtigten ein **Untermietverhältnis** besteht. Weitere Einzelheiten können in unserem AMS „Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen, Leistungsbedingungen und Verfahrensfragen“, aufzurufen unter <https://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>, nachgelesen werden.

### **1. Grundsatz: Aufteilung nach Kopfteilen**

Die Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) sind nach gefestigter Rechtsprechung im Regelfall **unabhängig von Alter und Nutzungsintensität anteilig nach Kopfteilen** aufzuteilen, wenn mehrere Personen eine Unterkunft gemeinsam nutzen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Personen Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft sind oder nicht und auch dann, wenn einzelne Bewohnerinnen oder Bewohner nicht leistungsberechtigt nach dem SGB II sind.

Demnach führt die Aufnahme von weiteren Personen in der Wohnung zu **einer Erhöhung der Kopfteile** und damit verbunden zu einer **Verringerung der tatsächlich bestehenden KdU** für jede einzelne Person, die in der Unterkunft wohnt.

Hintergrund ist die Überlegung, dass die gemeinsame Nutzung einer Wohnung durch mehrere Personen deren Unterkunftsbedürfnis dem Grunde nach abdeckt und in aller Regel eine an der unterschiedlichen Intensität der Nutzung ausgerichtete Aufteilung der Aufwendungen für die Erfüllung des Grundbedürfnisses Wohnen nicht zulässt. Auch sollen Unterkunfts-kosten für **nicht** nach dem SGB II Leistungsberechtigte nicht über das SGB II abgedeckt werden.

## 2. Ausnahmen

### a. Gelegentlicher Aufenthalt weiterer Personen

Nicht ausreichend für eine Aufteilung ist der gelegentliche Aufenthalt weiterer Personen z.B. zu Besuchszwecken. Hierbei ist in Anlehnung an die im Mietrecht geltenden Grundsätze in der Regel von einem Zeitraum von 6 bis maximal 8 Wochen auszugehen.

### b. Wirksames Untermietverhältnis

Eine Aufteilung nach Kopfteilen erfolgt auch dann nicht, wenn wirksame Untermietverhältnisse oder andere rechtlich verbindliche Regelungen bestehen. **Dann sind diese für die Aufteilung maßgeblich.** Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen Personen in einer Wohnung zusammenleben, ohne eine Bedarfsgemeinschaft zu bilden. Hier haben wirksame vertragliche Abreden über die Kostenaufteilung Vorrang.

Im Falle eines Untermietverhältnisses stellen die Einkünfte aus der Untervermietung **grundsätzlich kein Einkommen** i.S.d. § 11 SGB II dar, **sondern reduzieren die Kosten der Unterkunft und Heizung** nach § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II. Somit sind Untervermietungen **primär bei der Berechnung der Kosten der Unterkunft und Heizung zu berücksichtigen** und diese entsprechend des durch die Untervermietung erlangten Betrages zu mindern.

Erst ein die **tatsächlichen Aufwendungen** für die gesamte Unterkunft **übersteigender Ertrag** aus der Untervermietung ist als Einkommen nach § 11 SGB II bei der Berechnung von SGB II-Leistungen zu berücksichtigen.

**E. Erstattungsanspruch nach § 74 Abs. 5 SGB II i.V.m. § 104 SGB X betreffend die Kosten für Unterkunft und Heizung**

Es bedarf keiner Festsetzung eines Gebührenbescheides und dessen Bekanntgabe gegenüber dem Leistungsberechtigten.

Zum Umfang der Kostenerstattungsansprüche: Diese entstehen grundsätzlich in Höhe der erbrachten Leistungen, d.h. bei Sachleistungen in Höhe der bei dem AsylbLG-Träger für die Sachleistungen angefallenen Kosten. Sie sind aber begrenzt auf die Höhe der vorrangig zu gewährenden SGB II-Leistungen. Es gilt der Grundsatz, dass der erstattungspflichtige Leistungsträger nicht mehr erstatten muss, als er bei rechtzeitiger Leistung aufzuwenden gehabt hätte.

Die Zentrale Gebührenabrechnungsstelle (zGASt) ist darüber informiert, dass eine Direktabrechnung der Unterkunfts-kosten in Höhe der Kosten nach § 23 DVAsyl möglich ist.

Dabei wird die zGASt gegenüber den Jobcentern schriftlich den Erstattungsanspruch, mit der Bitte um Übernahme der Kosten im Rahmen des Direktanspruchs nach § 74 Abs. 5 SGB II i.V.m. § 104 SGB X, anzeigen. Ein separater Gebührenbescheid gegenüber dem Kostenschuldner wird nicht erlassen.

Diese Direktabrechnung erfolgt nur für den Zeitraum, in dem der Kostenschuldner noch AsylbLG-Leistungen nach § 18 AsylbLG erhalten hat.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Schumacher

Ministerialrat